

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), S. 6), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 25.05.2023, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)
- a) einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 271,54 Euro
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - einstellig 306,84 Euro
 - zweistellig 483,37 Euro
 - dreistellig 615,77 Euro
 - c) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) 209,74 Euro
 - d) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)
 - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) 1/20 der Gebühr nach c)
- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 695,67 Euro
- (3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c)
oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 159,59 Euro
- (4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 106,82 Euro
- (5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand,
werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen
für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 6,26 Euro
 - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 10,43 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 31,29 Euro
 - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 46,94 Euro
 - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 5,05 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

| | |
|--|------------|
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 2,12 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 3,53 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 10,59 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 15,89 Euro |
| - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 1,74 Euro |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 28.04.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 17.06.2021 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, _____

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -